



ohne FME

Studienordnungen 1.5

veröffentlicht: 07.10.08

Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften



Studienordnung für den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften vom 04.06.2008

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) vom 5.Mai 2004 (GVBl. LSA S.256) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziel des Studiums

§ 3 Akademischer Grad

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

§ 5 Studiendauer, Studienbeginn

§ 6 Umfang des Studiums

§ 7 Studieninhalte

§ 8 Studienaufbau

§ 9 Arten der Lehrveranstaltungen

§ 10 Studienleistungen

§ 11 Studienfachberatung

§ 12 Übergangsbestimmungen

§ 13 In-Kraft-Treten

Anlage

Modulbeschreibungen

Regelstudienplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der gültigen Prüfungsordnung das Ziel, den Inhalt und den Aufbau des Studiums des Bachelor-Studienganges Sozialwissenschaften an Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität.

§ 2 Ziel des Studiums

Ziel des Studiums ist der Erwerb gründlicher sozialwissenschaftlicher Fachkenntnisse und der Fähigkeit, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Forschung, Lehre oder Anwendung bezogenen Tätigkeitsfelder einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben selbstständig zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten. Dabei steht die Vermittlung theoretischer und empirischer Kenntnisse über die sozialen und politischen Wirklichkeiten Deutschlands und Europas im Vordergrund. Der Studiengang ist – soziologische und politikwissenschaftliche Perspektiven integrierend – fachübergreifend angelegt. Darüber hinaus wird durch die Einbeziehung von Veranstaltungen bzw. Modulen anderer Disziplinen und Studienprogramme im optionalen Bereich (v.a. Philosophie, Psychologie, Bildungswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Geschichte) eine erweiterte Interdisziplinarität angestrebt. Sowohl mit dieser Lehrstruktur als auch mit der übergreifenden Orientierung an einem interdisziplinären und intensiven Theorie-Empirie-Bezug sollen die Grundlagen für die Möglichkeit eines Masterstudiums in den Sozialwissenschaften und verwandten Studienprogrammen geschaffen werden, das Voraussetzung für eine akademische Karriere ist. Mögliche Berufsfelder für Absolventen und Absolventinnen des Bachelor-Studienganges Sozialwissenschaften sind:

Arbeit in politischen Organisationen (Parteien, Verbände), in Verwaltungen und öffentlichen Einrichtungen (Ämter, Museen, Bildungseinrichtungen) sowie in Unternehmen der Politikberatung, z.B. als wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterin, Referent/Referentin oder Berater/Beraterin;

Arbeit in Organisationen des Dritten Sektors (Nichtregierungsorganisationen wie Vereine, Initiativen, Stiftungen im Bereich Politik, Bildung, Kultur, Soziale Dienste, Gesundheit usw.), z.B. im Organisations-, Personal- und Projektmanagement;

Arbeit in Wirtschaftsunternehmen, vor allem im Bereich des Personalwesens und der Organisationsberatung und –entwicklung;

Arbeit in öffentlichen Einrichtungen und Firmen der Meinungs- und Konsumforschung;

Publizistische und journalistische Tätigkeiten in den Themenfeldern Gesellschaft, Politik, Profession und Kultur.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandenen Prüfungen verleiht die Otto-von-Guericke-Universität den akademischen Grad

“Bachelor of Arts”
abgekürzt: **“B.A.”**.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Studium, welches zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) geregelt.

Aufgrund der Studienausrichtungen werden sowohl gute Fremdsprachenkompetenz – insbesondere in Englisch – als auch ein besonderes Interesse an sozialwissenschaftlichen Fragestellungen erwartet.

§ 5

Studiendauer, Studienbeginn, Teilzeitstudium

Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es einschließlich der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium in der Regelstudienzeit von sechs Semestern abgeschlossen werden kann.

Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

Ein Teilzeitstudium kann beantragt werden, wenn die oder der Studierende aus wichtigen Gründen nicht in der Lage ist, ein Vollzeitstudium zu absolvieren. Grundsätzlich können alle Studierenden unter Angabe von Gründen zum Teilzeitstudium zugelassen werden. Die Genehmigung erfolgt durch den für den jeweiligen Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss.

Die Zulassung zum Teilzeitstudium erfolgt für grundständige Bachelorstudiengänge in der Regel frühestens zum dritten Fachsemester. Studierende, die sich für einen Masterstudiengang bewerben oder den Antrag auf ein Zweitstudium stellen, können das gesamte Studium als Teilzeit absolvieren.

§ 6

Umfang des Studiums

Der Umfang des Studiums beträgt sechs Semester. Der Studienaufwand der Studierenden für diesen Zeitraum entspricht 180 Credits.

Bestandteil des Studiums ist ein Praktikum von insgesamt mindestens vier Wochen Dauer, das mit 8 Credits bewertet wird. Näheres regelt die Praktikumsordnung der Fakultät.

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist neben dem Bestehen der aus dem Plan zur Prüfungsordnung ersichtlichen Prüfungen das Anfertigen einer Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium erforderlich. Die Bachelorarbeit und das Kolloquium werden mit insgesamt 12 Credits bewertet. Die Bearbeitungsdauer beträgt maximal zwölf Wochen.

Der zeitliche Rahmen ist dem anliegenden Regelstudienplan zu entnehmen

§ 7

Studieninhalte

Die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums geforderten Module einschließlich der Modulprüfungen sind in der Prüfungsordnung vorgeschrieben. Die empfohlene Verteilung der Module auf die Semester ist dem anliegenden Regelstudienplan zu entnehmen.

Die nachzuweisenden Prüfungsleistungen bestehen aus den Modulprüfungen und der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium. Die Anzahl und die Art der Prüfungen sind in der Prüfungsordnung festgelegt. Es wird studienbegleitend geprüft.

Die Bachelorarbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und zu verteidigen ist. Dabei soll der oder die Studierende zeigen, dass er oder sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

§ 8

Studienaufbau

Das Lehrangebot umfasst Pflichtmodule (PM), Wahlpflichtmodule (WP) und den optionalen Bereich (OB). Die Lehrenden legen eigenverantwortlich im Rahmen geltender Bestimmungen die fachspezifisch ausgewogenen Anteile der verschiedenen Lehrformen ihrer Module fest.

Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach der Prüfungs- und Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und von allen Studierenden zu absolvieren sind.

Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, aus denen Studierende nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung eine bestimmte Anzahl von Modulen auszuwählen haben. Sie ermöglichen, im Rahmen der gewählten Studienrichtung individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen und sollen den fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule wird entsprechend der Entwicklung und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot der Fakultät angepasst.

Als optionaler Bereich werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach eigener Wahl zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen aus Modulen der Otto-von-Guericke-Universität zu belegen haben. Die Studierenden können sich im optionalen Bereich einer Modulprüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird bei der Feststellung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Auf Wunsch wird es in das Zeugnis aufgenommen.

§ 9

Arten der Lehrveranstaltungen

- (1) Innerhalb der Module werden Vorlesungen, Seminare, Übungen, Kolloquien, Projekte und Exkursionen, ggf. in Kombinationen, angeboten.
- (2) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse.
- (3) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (wie Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen.
- (4) Übungen dienen der Aneignung grundlegender Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten.
- (5) In Kolloquien erfolgt die vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung zwischen Lehrenden und Lernenden zu ausgewählten Fragestellungen.
- (6) Exkursionen dienen der Anschauung und Informationssammlung sowie dem Kontakt zur Praxis vor Ort.
- (7) Projekte dienen der Entwicklung von Fähigkeiten zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit und der praxisorientierten Lösung ganzheitlicher Probleme. Sie werden in Gruppen durchgeführt.

§ 10

Studienleistungen

Von der Fakultät und den beteiligten Institutionen wird eine Studienfachberatung angeboten, die sich insbesondere auf den Studienverlauf, Studiengestaltung und Studienzeiten bezieht.

§ 11

Studienfachberatung

Von der Fakultät wird eine Studienfachberatung angeboten, die sich insbesondere auf den Studienverlauf, Studiengestaltung und Studienzeiten beziehen.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Studienordnung gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/09 an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg im Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften erstmalig eingeschrieben werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates vom 04.06.2008 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 18.06.2008.

Magdeburg, 12.08.2008

Prof. Dr. K. E. Pollmann
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage: Prüfungsplan für den BA Sozialwissenschaften

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
PM 1.1: V/S 2 SWS, 4 CP PM 1.2: Ü 2 SWS, 4 CP PM 1.3: S 2 SWS, 4 CP	PM 2.1: V/S 2 SWS, 4 CP PM 2.2: V/S 2 SWS, 4 CP	PM 2.3: S 2 SWS, 6 CP	WP 7.1: V/S 2 SWS: 6 CP WP 8.1: V/S 2 SWS, 6 CP WP 9.1: V/S 2 SWS, 6 CP WP 10.1: V/S 2 SWS, 6 CP WP 11: V/S, 2 SWS, 6 CP	WP 7.2: V/S 2 SWS: 6 CP WP 8.2: V/S 2 SWS, 6 CP WP 9.2: V/S 2 SWS, 6 CP WP 10.2: S 2 SWS, 6 CP WP 11: V/S 2 SWS, 6 CP	
PM 3.1: V/Ü, S 4 SWS, 10 CP	PM 3.2: V/Ü, S 4 SWS, 10 CP				
	PM 4.1: V/S 2 SWS, 6 CP	PM 4.2: 2 SWS, 6 CP			
PM 5.1: V/S 2 SWS, 6 CP	PM 5.2: V/S 2 SWS, 6 CP				
	PM 6.1 V 2 SWS, 6 CP	PM 6.2: S 2 SWS, 6 CP			
		OB V/S 2 SWS: 6 CP	OB V/S 2 SWS: 6 CP	OB V/S 2 SWS: 6 CP	OB V/S 2 SWS: 6 CP
MAP PM 1: 3 CP				MAP 2: WP 7-10 3 CP	
12 SWS, 28 CP	14 SWS, 36 CP	8 SWS, 24 CP	10 SWS, 30 CP	10 SWS, 30 CP	2 SWS, 6 CP
Grundstudium		GS: 34 SWS, 91 CP	Aufbaustudium		AS: 69 CP

91 CP GS+69 CP AS + 8 Praktikum + 12 BA-Arbeit = 180

CP

Legende zum Prüfungsplan:

Modultypen: PM: Pflichtmodule; WP: Wahlpflichtmodule, d.h. Wahl von 4 aus 5; OB: Optionaler Bereich (Wahlpflicht), MAP: Modulabschlussprüfung

SWS: Semesterwochenstunden, CP: Credit Points, GS: Grundstudium, AS: Aufbaustudium

Veranstaltungstypen: V: Vorlesung; S: Seminar; Ü: Übung

MAP1: Modulabschlussprüfung Pflichtmodul 1, MAP 2: Modulabschlussprüfung eines Moduls von 7-10.

(Forts.: Modulstruktur)

PFLICHTMODULE

PM 1: Pflichtmodul 1 EINFÜHRUNG IN DIE SOZIALWISSENSCHAFTEN (12 CP, 6 SWS)

1.1 Allgemeine Einführung in das Studium der Sozialwissenschaften: Zugänge, Themen, Theorien (V/S 2 SWS = 4 CP)

1.2 Sozialwissenschaften zwischen Gesellschaftsdiagnose, Situationsanalyse und Selbstreflexion sowie Einführung in die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens (Ü 2 SWS = 4 CP)

1.3 Sozialwissenschaftliche Grundlagentexte (S 2 SWS = 4 CP)

(MAP PM: 1 mündliche Modulabschlussprüfung = 3 CP, zugleich Orientierungsgespräch für das Studium)

PM 2: Pflichtmodul 2 THEORIEN DER SOZIALWISSENSCHAFTEN (14 CP, 6 SWS)

2.1 (Klassische) Theorien der Politikwissenschaft (V/S 2 SWS = 4 CP)

2.2 (Klassische) Theorien der Soziologie (V/S 2 SWS = 4 CP)

2.3 Theorie als Praxis – Gesellschaftsdiagnose und Situationsanalyse (S 2 SWS = 6 CP)

(Modulabschluss kumulativ)

PM 3: Pflichtmodul 3 METHODEN DER SOZIALWISSENSCHAFTEN (20 CP, 8 SWS)

3.1 V/S + Übung/Tutorium (zus. 4 SWS = 10 CP)

3.2 V/S + Übung/Tutorium (zus. 4 SWS = 10 CP)

(Modulabschluss kumulativ)

PM 4: Pflichtmodul 4 INDIVIDUUM, INTERAKTION, NORMEN UND WERTE (12 CP, 4 SWS)

4.1 Normen, Rechte, Menschenrechte (V/S 2 SWS = 6 CP)

4.2 Interaktion, Biographie und Beratung (V/S 2 SWS = 6 CP)

(Modulabschluss kumulativ)

PM 5: Pflichtmodul 5 INSTITUTION, ORGANISATION, PARTIZIPATION (12 CP, 4 SWS)

5.1 Ideen, Interessen und Institutionen (V/S 2 SWS = 6 CP)

5.2 Theorie und Praxis von Institutionen und Organisationen (S 2 SWS = 6 CP)

(Modulabschluss kumulativ)

PM 6 Pflichtmodul 6 WIRTSCHAFT, SOZIALE UNGLEICHHEIT UND GESELLSCHAFT (12 CP, 4 SWS)

6.1 Wohlfahrtsstaaten und Sozialstrukturen im Vergleich (V/S 2 SWS = 6 CP)

6.2 Arbeit, Wirtschaft und politische Regulation (S 2 SWS = 6 CP)

(Modulabschluss kumulativ)

(Forts.: Modulstruktur)

WAHLPFLICHTMODULE

Aus den 5 Wahlpflichtmodulen 7-11 wählen die Studierenden 4 aus und legen in einem der Wahlpflichtmodule 7-10 nach Wahl eine Modulabschlussprüfung ab.

WP 7 Wahlpflichtmodul 7: KOLLEKTIVE IDENTITÄTEN, INTER- UND TRANSNATIONALE BEZIEHUNGEN (12 CP, 4 SWS)

- 7.1 Kollektive Identitäten, nationale und internationale Beziehungen und Konflikte (V/S 2 SWS = 6 CP)
- 7.2 Konfliktbearbeitung, Moderation, Schlichtung als Anwendungs- und Praxisgestaltungsformen (S 2 SWS = 6 CP)

WP 8 Wahlpflichtmodul 8: MACHT, HERRSCHAFT, KOOPERATION UND KONFLIKT (12 CP, 4 SWS)

- 8.1 Macht, Herrschaft, Kooperation und Konflikt als grundlegende Dimensionen des Gesellschaftlichen (V/S 2 SWS = 6 CP)
- 8.2 Soziopolitische Ausprägungen von Macht, Herrschaft und Konflikt und Kooperation: Staat, internationale Institutionen und transnationale Akteursnetzwerke (V/S 2 SWS = 6 CP)

WP 9 Wahlpflichtmodul 9: WANDEL, TRANSFORMATION, SOZIALE BEWEGUNGEN (12 CP, 4 SWS)

- 9.1 Wandel und Transformation in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft: Prozesse, Akteure und Projekte (V/S 2 SWS = 6 CP)
- 9.2 Mediation, Innovationsmanagement, Entwicklungs- und Transformationsberatung als Anwendungs- und Praxisgestaltungsformen (S 2 SWS = 6 CP)

WP 10 Wahlpflichtmodul 10: WISSENSCHAFTLICH-PROFESSIONELLE ERKENNTNIS UND ÖFFENTLICHE PRÄSENTATION (12 CP, 4 SWS)

- 10.1 Erkenntnis- und Wissensproduktion, Argumentation und Präsentation, sozialwissenschaftlich-argumentative Expertise (V/S 2 SWS = 6 CP)
- 10.2 Wissens- und Präsentationsformen, Öffentlichkeit und (Massen-)Medien, politische Sprache und symbolische Politik, Rhetorik und Stilistik in Politik und Medien (V/S 2 SWS = 6 CP)

WP 11 Wahlpflichtmodul 11: PRAXIS DER EMPIRISCHEN SOZIALFORSCHUNG (12 CP, 4 SWS)

In den quantitativen Methoden oder den qualitativen Methoden (4 SWS = insg. 12 CP)

- Vertiefung und praktische Einübung einzelner Forschungsmethoden und –aspekte und/oder
- ganzheitliche Simulation eines Forschungsprozesses - Projektseminar bzw. werkstattähnliche Seminare

OB OPTIONALER BEREICH (Veranstaltungen aus anderen Studiengängen 24 CP)

Aus anderen verwandten Fächern/Studiengängen sind Veranstaltungen mit einer Gesamtpunktzahl von 24 CP zu belegen. Die Belegung dieser Veranstaltungen wird ab dem 3. Semester empfohlen. Die Kriterien des CP-Erwerbs sind jene der verantwortlichen Fächer. Hierbei ist darauf zu achten, welche Veranstaltungen für den optionalen Bereich geöffnet sind. Besonders empfohlen werden Veranstaltungen aus den Bereichen (alphabetische Ordnung):

- Bildungswissenschaft
- Entwicklungs-, Sozial- oder Pädagogische Psychologie
- Europastudien
- Geschichte
- Kulturwissenschaften
- Recht
- Sozialphilosophie oder Politische Philosophie
- Wirtschaftswissenschaften (Modul Wirtschaftswissenschaft für Nicht-Ökonomen)